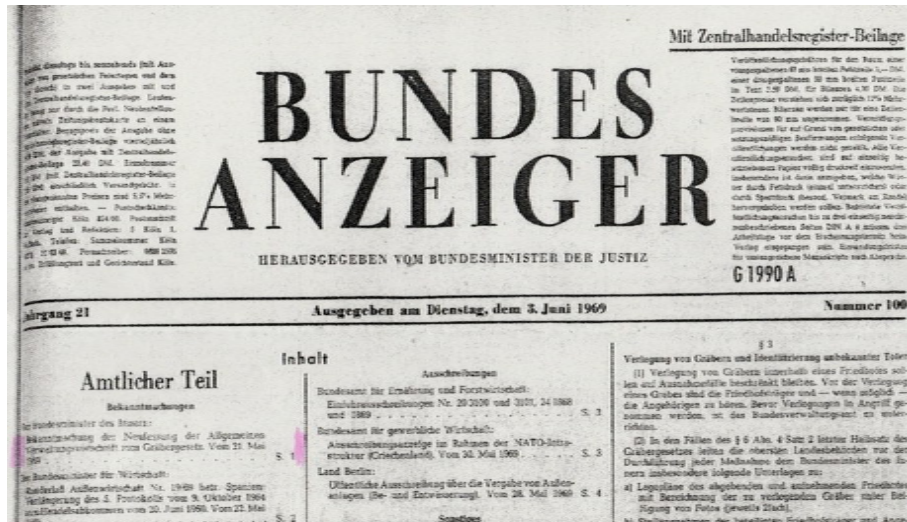


Die Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz und der „Franzosenfriedhof“ in Meschede



„**Bundesanzeiger. Herausgegeben vom Bundesjustizminister der Justiz. G 1990 A**
Jahrgang 21. Ausgegeben am Dienstag, dem 3. Juni 1969. Nummer 100.
Amtlicher Teil. Bekanntmachungen
Der Bundesminister des Innern:
Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz.
Vom **21. Mai 1969** S. 1
“
...

„**Bekanntmachungen**
Der Bundesminister des Innern:
Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz. Vom 21. Mai 1969
Auf Grund des Artikels 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz vom 9. März 1969 (Bundesanzeiger Nr. 49 vom 12. März 1969) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbGVwv) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsvorschrift ergibt.
Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlassen worden.
Bonn, den 21. Mai 1969
Der Bundesminister des Innern Vertretung Gumbel

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbGVwv)
Vom 21. Mai 1969

¹ Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz, 21.05.1969. Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 21. Mai 1969 zum Gräbergesetz vom 9. März 1969 (GräbGVwv). In: Bundesanzeiger, Jg. 21 (1969), Nr. 100 (v. 3. Juni 1969), S. 1f

§ 1

Feststellung und Nachweisung der Gräber

- (1) Für jeden Friedhof ist eine Gräberliste nach beiliegendem Muster (Anlage) anzulegen. Gräber, die sich außerhalb eines Friedhofs befinden, sind in eine besondere Gräberliste einzutragen.
- (2) Die Namen der in Einzelgräbern bestatteten Toten sind in alphabetischer Reihenfolge in die Gräberliste einzutragen. Die Einzelgräber mit unbekanntem Toten sind daran anschließend aufzuführen; in Spalte 2 ist einzutragen: ‚unbekannter Toter‘.
- (3) Sammelgräber sind im Anschluss an die Einzelgräber in die Gräberlisten einzutragen. An Stelle der Angaben in den Spalten 2 bis 7 ist einzutragen: ‚Sammelgrab mit ... bekannten und ... unbekanntem Toten‘. Die Namen der bekannten Toten sind unter dieser Eintragung in alphabetischer Reihenfolge in den Spalten 2 bis 7 aufzuführen.
- (4) Die Gräberlisten sind in fünf Ausfertigungen anzulegen. Die erste Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde, in deren Bereich die Gräber liegen. Es erhalten
 - a) die zweite und dritte Ausfertigung die zuständige oberste Landesbehörde bzw. die nach Landesrecht zuständige Stelle,
 - b) die vierte Ausfertigung die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt) in Berlin
 - c) die fünfte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel.Änderungen in der Zahl der Gräber, der Grablagen nach Umbettungen, der öffentlichen oder privaten Pflegeart sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten sind unverzüglich diesen Stellen mitzuteilen.
- (5) Die auf Grund des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. 1 S. 320) bisher geführten Kriegsgräber- und Gräberlisten können nach eigenverantwortlicher Prüfung weiterverwendet werden. In diesem Falle sind die Listen entsprechend dem neuen Anwendungsbereich des Gräbergesetzes zu ergänzen.

§ 2

Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber

- (1) Jedes Grab muss eine würdige Ruhestätte sein.
- (2) Die Grabstätte soll sich nach Möglichkeit in einem Friedhof befinden.
- (3) Geschlossene Begräbnisstätten sind so anzulegen, dass die Ruhe der Toten nicht gestört wird. Friedhöfe sollen sich in die Landschaft, Abteilungen von Friedhöfen in den übrigen Friedhof harmonisch einfügen. Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet, die Bepflanzung soll dem Landschaftscharakter angepasst sein.
- (4) Zu geschlossenen Begräbnisstätten gehören eine **schützende Umfriedung, Wege** und eine angemessene, einfache Ausgestaltung. Male, die den Friedensgedanken verletzen, dürfen nicht errichtet werden.
- (5) Vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten sollen die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten.
- (6) Die Gräber sollen eine **deckende, winterharte Bepflanzung** erhalten. Sie sind **einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen**. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten. Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift **mindestens Vor- und**

Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. Grabzeichen für unbekannte Soldaten erhalten die Aufschrift ‚Unbekannter Soldat‘, Grabzeichen für unbekannte Tote die Aufschrift ‚Unbekannt‘. Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Gräber ist unzulässig.

- (7) Die Gräber sind gegen Beschädigung und Verfall zu schützen. Sie sind so zu pflegen, daß die Grabflächen als solche erkennbar und von Unkraut frei bleiben. Die Bepflanzung und die Grabzeichen sind in gutem Zustand zu erhalten. Die Beschriftung der Grabzeichen muß leserlich bleiben. Bei geschlossenen Begräbnisstätten hat sich die Pflege auf die gesamte Anlage zu erstrecken.
- (8) Die besondere Ausschmückung von Gräbern oder geschlossenen Begräbnisstätten an Gedenk- und Feiertagen gehört nicht zu den Pflegemaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes.

Bekanntmachungen

Der Bundesminister des Innern

**Bekanntmachung
der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz**

Vom 21. Mai 1969

Am Grund des Artikels 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz vom 9. März 1969 (Bundesanzeiger Nr. 49 vom 12. März 1969) wird nachstehend für Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbGVVw) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsvorschrift ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlassen worden.

Bonn, den 21. Mai 1969

Der Bundesminister des Innern
in Vertretung
Gumbel

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Gräbergesetz (GräbGVVw)**

Vom 21. Mai 1969

§ 1

Feststellung und Nachweisung der Gräber

(1) Für jeden Friedhof ist eine Gräberliste nach beiliegendem Muster (Anlage) anzulegen. Gräber, die sich außerhalb eines Friedhofes befinden, sind in eine besondere Gräberliste einzutragen.

(2) Die Namen der in Einzelgräbern bestatteten Toten sind in alphabetischer Reihenfolge in die Gräberliste einzutragen. Die Einzelgräber mit unbekanntem Toten sind daran anschließend aufzuführen; in Spalte 2 ist einzutragen: „unbekannter Toter“.

(3) Sammelgräber sind im Anschluß an die Einzelgräber in die Gräberliste einzutragen. An Stelle der Angaben in den Spalten 2 bis 7 ist einzutragen: „Sammelgrab mit ... bekannten und ... unbekanntem Toten“. Die Namen der bekannten Toten sind unter dieser Eintragung in alphabetischer Reihenfolge in den Spalten 2 bis 7 aufzuführen.

(4) Die Gräberlisten sind in fünf Ausfertigungen anzulegen. Die erste Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde, in deren Bereich die Gräber liegen. Es erhalten

- a die zweite und dritte Ausfertigung die zuständige oberste Landesbehörde bzw. die nach Landesrecht zuständige Stelle,
- b die vierte Ausfertigung die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASi) in Berlin,
- c die fünfte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel.

Änderungen in der Anzahl der Gräber, der Gräbliegen nach Umbettungen, der öffentlichen oder privaten Pflegeart sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten sind unverzüglich diesen Stellen mitzuteilen.

(5) Die auf Grund des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) bisher geführten Kriegsgräber- und Gräberlisten können nach eigenverantwortlicher Prüfung weiterverwendet werden. In diesem Falle sind die Listen entsprechend dem neuen Anwendungsbereich des Gräbergesetzes zu ergänzen.

§ 2

Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber

(1) Jedes Grab muß eine würdige Ruhestätte sein.

(2) Die Grabstätte soll sich nach Möglichkeit in einem Friedhof befinden.

(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind so anzulegen, daß die Ruhe der Toten nicht gestört wird. Friedhöfe sollen sich in die Landschaft, Abteilungen von Friedhöfen in den übrigen Friedhof harmonisch einfügen. Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet, die Bepflanzung soll dem Landschaftscharakter angepaßt sein.

(4) Zu geschlossenen Begräbnisstätten gehören eine schützende Umfriedung, Wege und eine angemessene einfache Ausgestaltung, Male, die den Friedensgedanken verletzen, dürfen nicht errichtet werden.

(5) Vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten sollen die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten.

(6) Die Gräber sollen eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten. Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten. Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. Grabzeichen für unbekannte Soldaten erhalten die Aufschrift „Unbekannter Soldat“, Grabzeichen für unbekannte Tote die Aufschrift „Unbekannt“. Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Gräber ist unzulässig.

(7) Die Gräber sind gegen Beschädigung und Verfall zu schützen. Sie sind so zu pflegen, daß die Grabflächen als solche erkennbar und von Unkraut frei bleiben. Die Bepflanzung und die Grabzeichen sind in gutem Zustand zu erhalten. Die Beschriftung der Grabzeichen muß leserlich bleiben. Bei geschlossenen Begräbnisstätten hat sich die Pflege auf die gesamte Anlage zu erstrecken.

(8) Die besondere Ausschmückung von Gräbern oder geschlossenen Begräbnisstätten an Gedenk- und Feiertagen gehört nicht zu den Pflegemaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes.

§ 3

Verlegung von Gräbern und Identifizierung unbekannter Toter

- (1) Verlegung von Gräbern innerhalb eines Friedhofes sollen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vor der Verlegung eines Grabes sind die Friedhofsträger und – wenn möglich – die Angehörigen zu hören. Bevor Verlegungen **in Angriff genommen** werden, ist das Bundesverwaltungsamt zu unterrichten.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz des Gräbergesetzes leiten die obersten Landesbehörden vor der Durchführung jeder Maßnahme dem **Bundesminister des Innern** insbesondere folgende Unterlagen zu:
 - a) **Lagepläne** des abgebenden und aufnehmenden Friedhofes mit Bezeichnung der zu verlegenden Gräber unter **Beifügung von Fotos** (jeweils 2fach),
 - b) Stellungnahmen der beteiligten Friedhofsträger und Angehörigen
 - c) Kostenvoranschläge (2fach). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes für die Leistung und Abrechnung der Kosten belibt unberührt.Von der Vorlage der Unterlagen zu Buchstabe a kann abgesehen werden, wenn nur einzelne Gräber verlegt werden sollen.
- (3) Bei der Verlegung von Gräbern darf die Ruhe der übrigen Toten nicht gestört werden. Läßt sich dies nicht vermeiden, sind auch die Angehörigen dieser Toten zu hören.
- (4) Vor Identifizierungen leiten die obersten Landesbehörden dem Bundesminister des Innern insbesondere zu:
 - a) Eine gutachtliche Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt), Berlin, gemäß § 8 des Gräbergesetzes;
 - b) die **Stellungnahmen** des Friedhofsträgers, der **Kirchen und Religionsgemeinschaften**;
 - c) bei der Identifizierung von Toten in Sammelgräbern die Äußerung der Angehörigen der unbekanntenen Toten.

§ 4

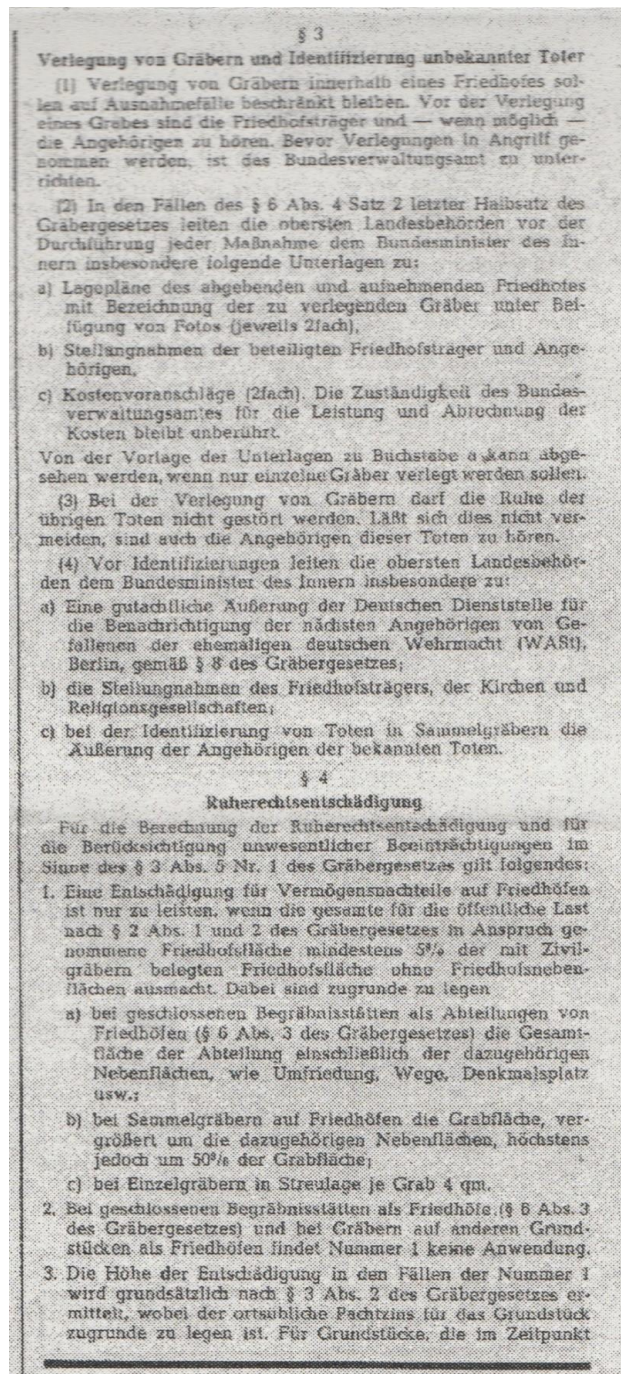
Ruherechtsentschädigung

Für die Berechnung der Ruherechtsentschädigung und für die Berücksichtigung unwesentlicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gräbergesetzes gilt folgendes:

1. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile auf Friedhöfen ist nur zu leisten, wenn die gesamte für die öffentliche Last nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gräbergesetzes in Anspruch genommene Friedhofsgelände mindestens 5% der mit Zivilgräbern belegten Friedhofsfläche ohne Friedhofsnebenflächen ausmacht. Dabei sind zugrunde zu legen
 - a) bei geschlossenen Begräbnisstätten als Abteilungen von Friedhöfen (§ 6 Abs. 3 des Gräbergesetzes) die **Gesamtfläche der Abteilung einschließlich der dazugehörigen Nebenflächen, wie **Umfriedung, Wege, Denkmalsplatz** usw.;**
 - b) bei Sammelgräbern auf Friedhöfen die **Grabfläche**, vergrößert um die dazugehörigen Nebenflächen, höchstens jedoch um 50% der Grabfläche;
 - c) bei Einzelgräbern in Streulage je Grab 4 qm.
2. Bei geschlossenen Begräbnisstätten als Friedhöfe (§ 6 Abs. 3 des Gräbergesetzes) und bei Gräbern auf anderen Grundstücken als Friedhöfen findet Nummer 1 keine Anwendung.
3. Die Höhe der Entschädigung in den Fällen der Nummer 1 wird grundsätzlich nach § 3 Abs. 2 des Gräbergesetzes ermittelt, wobei der ortsübliche Pachtzins für das Grundstück zugrunde zu legen ist. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt der Belegung

mit Gräbern nach § 1 des Gräbergesetzes **bereits als Friedhof gewidmet** waren, kann den Friedhofsträgern statt dessen eine Ruherechtsentschädigung bis zur Höhe von 1,- DM, in ganz besonderen Ausnahmefällen bis zu 2,- DM je Grab, bei Sammelgräbern **bis zu 0,25 DM je qm Sammelgrabfläche gewährt** werden. Ein Vermögensnachteil kann in diesen Fällen nicht im Ausfall von Grabgebühren gesehen werden.

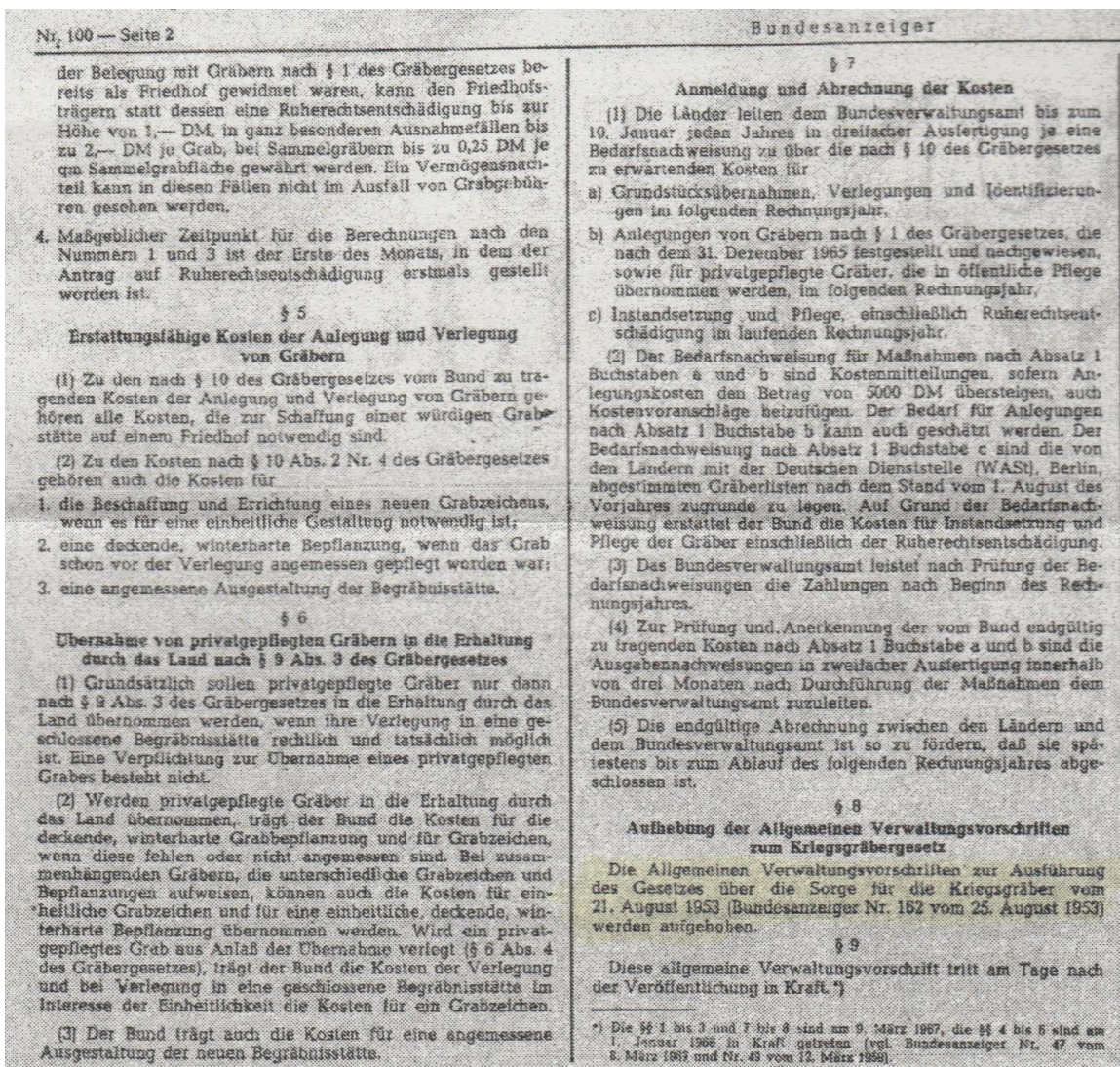
4. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnungen nach den Nummern 1 und 3 ist der Erste des Monats, in dem der Antrag auf Ruherechtsentschädigung erstmals gestellt worden ist.



§ 5

Erstattungsfähige Kosten der Anlegung und Verlegung von Gräbern

- (1) Zu den nach § 10 des Gräbergesetzes vom Bund zu tragenden Kosten der Anlegung und Verlegung von Gräbern gehören alle Kosten, die zur **Schaffung einer würdigen Grabstätte** auf einem Friedhof notwendig sind.
- (2) Zu den Kosten nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gräbergesetzes gehören auch die Kosten für
 1. die **Beschaffung und Errichtung eines neuen Grabzeichens**, wenn es für eine einheitliche Gestaltung notwendig ist;
 2. eine deckende, winterharte Bepflanzung, wenn das Grab schon vor der Verlegung angemessen gepflegt worden war;
 3. eine angemessene Ausgestaltung der Begräbnisstätte.



§ 6

Übernahme von privatgepflegten Gräbern in die Erhaltung durch das Land nach § 9 Abs. 3 des Gräbergesetzes

- (1) Grundsätzlich sollen privatgepflegte Gräber nur dann nach § 9 Abs. 3 des Gräbergesetzes in die Erhaltung durch das Land übernommen werden, wenn ihre

- Verlegung in eine geschlossene Begräbnisstätte rechtlich und tatsächlich möglich ist. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines privatgepflegten Grabes besteht nicht.
- (2) Werden privatgepflegte Gräber in die Erhaltung durch das Land übernommen, trägt der Bund die Kosten für die deckende, winterharte Grabbepflanzung und für Grabzeichen, wenn diese fehlen oder nicht angemessen sind. Bei zusammenhängenden Gräbern, die unterschiedliche Grabzeichen und Bepflanzungen aufweisen, können auch die Kosten für einheitliche Grabzeichen und für eine einheitliche, deckende, winterharte Bepflanzung übernommen werden. Wird ein privatgepflegtes Grab aus Anlaß der Übernahme verlegt (§ 6 Abs. 4 des Gräbergesetzes), trägt der Bund die Kosten der Verlegung und bei Verlegung in eine geschlossene Begräbnisstätte im **Interesse der Einheitlichkeit** die Kosten für ein Grabzeichen.
 - (3) Der Bund trägt auch die Kosten für eine angemessene Ausgestaltung der neuen Begräbnisstätte.

§ 7

Anmeldung und Abrechnung der Kosten

- (1) Die Länder leiten dem Bundesverwaltungsamt bis zum 10. Januar jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung je eine Bedarfsnachweisung zu über die nach § 10 des Gräbergesetzes **zu erwartenden Kosten für**
 - a) Grundstücksübernahmen, Verlegungen und **Identifizierungen** im folgenden Rechnungsjahr,
 - b) Anlegungen von Gräbern nach § 1 des Gräbergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1965 festgestellt und nachgewiesen, sowie für privatgepflegte Gräber, die in öffentliche Pflege übernommen werden, im folgenden Rechnungsjahr, Instandsetzung und Pflege, einschließlich Ruherechtsentschädigung im laufenden Rechnungsjahr
- (2) Der Bedarfsnachweisung für Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind Kostenmitteilungen, sofern Anlegungskosten den Betrag von 5000 DM übersteigen, auch Kostenvoranschläge beizufügen. Der Bedarf für Anlegungen nach Absatz 1 Buchstabe b kann auch geschätzt werden. Der Bedarfsnachweisung nach Absatz 1 Buchstabe c sind die von den Ländern mit der Deutschen Dienststelle (WASSt), Berlin, abgestimmten Gräberlisten nach dem Stand vom 1. August des Vorjahres zugrunde zu legen. Auf Grund der Bedarfsnachweisung erstattet der Bund die Kosten der Instandsetzung und Pflege der Gräber einschließlich der Ruherechtsentschädigung.
- (3) Das Bundesverwaltungsamt leistet nach Prüfung der Bedarfsnachweisung die Zahlungen nach Beginn des Rechnungsjahres.
- (4) Zur Prüfung und Anerkennung der vom Bund endgültig zu tragenden Kosten nach Absatz 1 Buchstabe a und b sind die Ausgabennachweisungen in zweifacher Ausfertigung innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahmen dem Bundesverwaltungsamt zuzuleiten.
- (5) Die endgültige Abrechnung zwischen den Ländern und dem Bundesverwaltungsamt ist so zu fördern, daß sie spätestens bis zum Ablauf des folgenden Rechnungsjahres abgeschlossen ist.

§ 8

Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kriegsgräbergesetz

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber vom 21. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 162 vom 25. August 1953) werden aufgehoben.

§ 9

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.*)

*) Die §§ 1 bis 3 und 7 bis 8 sind am 9. März 1967, die §§ 4 bis 6 sind am 1. Januar 1968 in Kraft getreten (vgl. Bundesanzeiger Nr. 47 vom 8. März 1967 und Nr. 49 vom 12. März 1968).“

Anlage
— Din A 3 —

Gemeinde: _____
Landkreis: _____
Reg.-Bez.: _____
Land: _____

Friedhofsträger: _____
Friedhofsbezeichnung: _____
(Bei Gräbern außerhalb eines Friedhofes sonstige Ortsbezeichnung, katasteramtliche Flur- und Parzellennummer)

Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber
(§ 5 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 589)

Ausfertigung

Aufgestellt: _____
Ort, Datum

(Siegel) _____

Lfd. Nr.	Familien- u. Vornamen (bei Frauen auch Geburtsname)	Geburts- tag und -ort	Dienstgrad, Truppenstell., Fachdienstnummer, Beschriftung der Erkennungsmärke, bei Zivilpersonen: Beruf	Todestag und -ort	Staats- ange- hörigkeit	Name und Anschrift der Angehörigen	Bezeichnung des Grabplatz (Block, Reihe, Nummer)	Bei Sammel- gräbern Größe des rechteckigen Grab- blicks	Grab nach § 1 Abs. 1 Ziff. des Gräber- gesetzes	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

„Anlage

- Din² A 3 -

Gemeinde: _____
Landkreis: _____
Land: _____

Friedhofsträger: _____

Friedhofsbezeichnung: _____
(Bei Gräbern außerhalb eines Friedhofes sonstige Ortsbezeichnung, katasteramtliche Flur- und Parzellennummer)

Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber

(§ 5 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 – Bundesgesetzbl. I S. 589)

Ausfertigung

Aufgestellt: _____

Ort, Datum

(Siegel) _____ “

² DIN = Deutsche Industrie-Norm

Die Spaltenüberschriften 1 – 11 der Tabelle ordne ich vertikal an:

- „1 Lfd. Nr.
- 2 Familien- u. Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)
- 3 Geburtstag und –ort
- 4 Dienstgrad, Truppenteil, Feldpostnummer, Beschriftung der Erkennungsmarke, bei Zivilpersonen Beruf
- 5 Todestag und –ort
- 6 Staatsangehörigkeit
- 7 Name und Anschrift der Angehörigen
- 8 Bezeichnung der Grablage (Block, Reihe, Nummer)
- 9 Bei Sammelgräbern Größe der **reinen Grabfläche**
- 10 Grab nach § 1 Abs. 1 Ziff. des Gräbergesetzes
- 11 Bemerkungen“

Lfd. Nr.:	Familien- u. Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)	Geburts- tag und -ort	Dienstgr., Truppent., Feldp.-Nr., Erkennungs- marke, bei Zivilpers. Beruf	Todestag und -ort
1	2	3	4	5
1	Maschkin, Frau	11. 2. 26 Meschede	-	1. 4. 45 Meschede
2	Maschina, Olga	9. 12. 48 Meschede	-	23. 2. 75
3	Antkineow, Sergey	12. 9. 06 Leningrad	-	26. 7. 67 Meschede
4	Larson, Ludmila	unbekannt	-	06. 11. 1944/1945
5	Rogowat, Alexandra	12. 2. 23 Leningrad	-	29. 12. 44 Meschede
6	Lurilow, Leonid	5. 2. 24 Leningrad	-	11. 2. 45 Meschede
7	Orskow, Genrich	19. 2. 07 Leningrad	-	27. 10. 48 Meschede
8	Cherchonenko, Alexander	27. 9. 25	-	9. 2. 67 Meschede
9	Djukaraki, Proton	5. 4. 42 Saratow	-	24. 6. 44 Meschede
10	Dinchen, Jan	17. 4. 15 Gosha	-	9. 6. 44 Meschede

Staats- angehörigkeit	Name und Anschrift der Angehörigen	Bezeich- nung der Grablage (Block, Reihe, Nummer)	Bei Sammel- gräbern Größe d. reinen Grabfl.	Grab nach § 1 Abs. 1 Ziff. d. Gräber- gesetzes	Bemer- kungen
6	7	8	9	10	11
russisch	-	Waldfried- hof Fulmecke	-	101, 9	
russisch	-	Stb.	-	9	e)
russisch	-	Stb.	-	9	
russisch	-	Stb.	-	9	e)
russisch	-	Stb.	-	9	
russisch	-	Stb.	-	9	
russisch	-	Stb.	-	9	
russisch	-	Stb.	-	9	
russisch	-	Stb.	-	9	

Das war die erste Seite der „**Gräberliste vom 10. September 1970:**

„Gemeinde: Meschede-Stadt
 Landkreis: Meschede
 Reg.-Bez.: Arnsberg
 Land: Nordrhein-Westfalen
 Friedhofsträger: Stadt Meschede
 Friedhofsbezeichnung: **Waldfriedhof Fulmecke**

Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber (§ 5 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 – Bundesgesetzbl. I S. 589)

Kriegstote nach dem Gräbergesetz § 1, Ziffer 9:

5 polnische des Zweiten Weltkrieges,

4 unbekannte des Zweiten Weltkrieges,

245 russische des Zweiten Weltkrieges

Gesamtzahl der Kriegstoten: 254

4. Ausfertigung

Aufgestellt: Meschede, den 10. Sept. 1970

Amt Meschede, Der Amtsdirektor, im Auftrage [Stempel und Unterschrift]⁴³

Lfd. Nr.	Familien- u. Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)	Geburts- tag und -ort	Dienstgr., Truppent., Feldg.-Nr., Erkennungsmarke, bei Zivilpers. Beruf	Todestag und -ort
1	2	3	4	5
11	Stupnicki, Ingrid	5. 3.25 Sachsen	-	5. 3.45 Sachsen
12	Stupnicki, Ingrid	19. 3.25 Sachsen	-	16. 3.45 Sachsen
13	Stupnicki, Ingrid	18. 10.25 Sachsen	-	16. 3.45 Sachsen
14	Stupnicki, Ingrid	20. 11.25 Sachsen	-	20. 3.45 Sachsen
15	Stupnicki, Ingrid	11. 11.25 Sachsen	-	16. 3.45
16	Stupnicki, Ingrid	unbekannt	-	unbekannt (Stm 1944/45)
17	Stupnicki, Ingrid	unbekannt	Sachsen	20. 3.45 Sachsen
18	Stupnicki, Ingrid	10. 3.25 Sachsen	-	6. 6.45 Sachsen
19	Stupnicki, Ingrid	19. 3.25	-	20. 3.45 Sachsen
20	Stupnicki, Ingrid	16. 3.25 Sachsen	-	27. 10.45 Sachsen

Staatsangehörigkeit	Name und Anschrift der Angehörigen	Bezeichnung der Grablage (Block, Reihe, Nummer)	Bei Sammelgräbern Größe d. reinen Grabfl.	Grab nach § 1 Abs. 1 Ziff. d. Gräbergesetzes	Bemerkungen
6	7	8	9	10	11
polnisch	-	Volksfriedhof Meschede	-	Stf. 9	
polnisch	-	Sto.	-	" 9	
russisch	-	Sto.	-	" 9	
russisch	-	Sto.	-	" 9	
polnisch	-	Sto.	-	" 9	
unbekannt	-	Sto.	-	" 9)
polnisch	-	Sto.	-	" 9)
russisch	-	Sto.	-	" 9	
polnisch	-	Sto.	-	" 9)
russisch	-	Sto.	-	" 9	

4

Herr Scherer von der damaligen Geschäftsstelle des „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ in Arnshagen war so freundlich, sie mir im Januar 2017 zu geben, und ich weiß noch genau, wie aufgeregt ich war. Nun hätte ich die 71 Namen der Ermordeten vom Langenbachtal, dachte ich zuerst – weil ja 71 Menschen auf den 32 Grabsteinen mit Namen stehen. Da hatte ich mir aber die Liste noch nicht richtig angesehen.

³ vollständige Abschrift in „Der ‚Franzosenfriedhof‘ in Meschede“, Norderstedt 2018,

<https://www.bod.de/buchshop/der-franzosenfriedhof-in-meschede-nadja-thelen-khoder-9783752869712>, S. 200 - 203

⁴ 2. Seite

Lfd. Nr.:	Familien- u. Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)	Geburts- tag und -ort	Dienstgr., Truppent., Feldp.-Nr., Erkennungsmarke, bei Zivilpers. Beruf	Todestag und -ort
1	2	3	4	5
51	Matinenko, Vera	7. 1. 30 Kosovo- Grewka	-	6. 2. 45 Koschedo
52	Kozulow, Wladimir	18. 7. 24 Koschchi- Louggrad	-	20. 1. 45 Koschedo
53	Mitichonow, Iwan	24. 11. 25 Koschchi	-	1. 12. 44 Koschedo
54	Glachirko, Iwan	15. 6. 12 Koschchi	-	23. 2. 44 Koschedo
55	Galow, Sergey	1. 2. 45 Koschchi	-	9. 12. 45 Koschedo
56	Podguzko, Natalina	7. 9. 30 Koschchi- Koschchi	-	9. 10. 45 Koschedo
57	Prokopenov, Nikolai	25. 9. 25 Stalingrad	-	5. 6. 45 Koschedo
58	Pajto, Adon	21. 9. 45	-	22. 9. 45
59	Kojtschenko, Anatoli	24. 5. 44	-	25. 11. 44
60	Lekelona, Ursula	17. 11. 45	-	1. 12. 45

Staats- angehörigkeit	Name und Anschrift der Angehörigen	Beseich- nung der Gräblage (Block, Reihe, Nummer)	Bei Sammel- gräbern Größe d. reinen Grabfl.	Grab nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 d. Gräber- gesetzes	Bemer- kungen
6	7	8	9	10	11
russisch	-	Selbstfried- hof Koschchi	-	1000 0	
russisch	-	do.	-	" 0	
russisch	-	do.	-	" 0	
russisch	-	do.	-	" 0	
russisch	-	do.	-	" 0	
russisch	-	do.	-	" 0	
russisch	-	do.	-	" 0	
russisch	-	do.	-	" 0	
russisch	-	do.	-	" 0	
russisch	-	do.	-	" 0	

5

Erst zuhause fiel mir auf, daß ich viele Namen gar nicht lesen konnte. Aber die Todestage waren jedenfalls verschieden, also konnten es gar nicht die Ermordeten vom Langenbachtal sein.

„Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein.“



Lfd. Nr.	Familien- u. Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)	Geburts- tag und -ort	Dienstgr., Truppent., Feldp.-Nr., Erkennungsmarke, bei Zivilpers. Beruf	Todestag und -ort
1	2	3	4	5
41	Podolow	unbekannt	-	etwa 1944/1945
42	Schlijan, Katerina	21.01.45	-	15. 2.44
43	Marelow, Nikolai	15. 4.45	-	16. 4.45
44	Oronstjanowa, Maria	19. 6.25 Kuschino	-	16.12.42 Kuschede
45	Oronstjan, Grigori	1925 Kuschino	-	5. 2.45 Kuschede
46	Nedank, Julijka	15. 3.07 Lunino	-	15. 2.45 Kuschede
47	Prochorow, Swilja	27.11.44	-	16. 2.45
48	Prochwenko, Anna	23. 7.26 Kuschino	-	20. 4.45 Kuschede
49	Parstein, Anastais	14.10.22 Kuschino	-	9. 2.45 Kuschede
50	Milchowa, Felasheja	20. 6.21 Kuschino	-	6. 9.44 Kuschede

Staatsangehörigkeit	Name und Anschrift der Angehörigen	Bezeichnung der Grablage (Block, Reihe, Nummer)	Bei Sammelgräbern Größe d. reiner Grabfl.	Grab nach § 1 Abs.1 Ziff. d. Gräbergesetzes	Bemerkungen
6	7	8	9	10	11
unbekannt	-	Alfriedhof ulmecke	-	Ziff. 9	"
russisch	-	etc.	-	" 9	"
russisch	-	etc.	-	" 9	"
russisch	-	etc.	-	" 9	"
russisch	-	etc.	-	" 9	"
russisch	-	etc.	-	" 9	"
russisch	-	etc.	-	" 9	"
russisch	-	etc.	-	" 9	"
russisch	-	etc.	-	" 9	"
russisch	-	etc.	-	" 9	"

6



„Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein.“

Und dann kam die letzte Seite dieser Liste, die mir völlig unverständlich ist:

Lfd. Nr.	Familien- u. Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)	Geburts- tag und -ort	Dienstgr., Truppent., Feldp.-Nr., Erkennungsmarke, bei Zivilpers. Beruf	Todestag und -ort	Staatsangehörigkeit	Name und Anschrift der Angehörigen	Bezeichnung der Grablage (Block, Reihe, Nummer)	Bei Sammelgräbern Größe d. reinen Grabfl.	Grab nach § 1 Abs. 1 Ziff. d. Gräbergesetzes	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
51	Veronina, Nina	9.11.22 Kuzk.	-	24. 8.44 Meschede	russisch	-	Waldfriedhof Fulmecke	-	Ziff. 9	
52	Veronina, Valentina	9. 8.44	-	11.10.44	russisch	-	dto.	-	" 9)
53	Deviljen, Josef	unbekannt	-	etwa 1941/45	unbekannt	-	dto.	-	" 9)
54	50 unbekannte Zivilarbeiter	unbekannt	-	unbekannt	russisch	-	dto.	40	" 9	
55	101 unbekannte Zivilarbeiter (Überstellungen von Karstein u. Sattrop)	unbekannt	-	unbekannt	russisch	-	dto.	-	" 9	

*) Die Gräber wurden mit Verfügung des Landkreises Meschede vom 19.9.1968 als Gräber gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 9 des Gräbergesetzes vom 1.7.65 anerkannt und lt. Verfügung des Landkreises Meschede vom 24.11.1969 in öffentliche Pflege übernommen

Aus Platzgründen lasse ich die Spalte 4 („Dienstgr., Truppent., Feldp.-Nr., Erkennungsmarke, bei Zivilpers. **Beruf**“) und 7 („Name und Anschrift der **Angehörigen**“) weg, da sie keinen Eintrag enthalten; ebenso die Spalte 8 [„Bezeichnung der Grablage (Block, Reihe, Nummer)“], die einmal „Waldfriedhof Fulmecke“ aufführt und darunter nur noch „dto.“:

Lfd. Nr.	Familien- u. Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)	Geburts- tag und -ort	Todestag und -ort	Staatsangehörigkeit	Bei Sammelgräbern Größe d. reinen Grabfl.	Grab nach § 1 Abs. 1 Ziff. d. Gräbergesetzes	Bemerkungen
1	2	3	5	6	9	10	11
1	Afanasijow, Iwan	13.2.1926 Taganrog	1.4.1944 Meschede	russisch		Ziff. 9	
2	Aleschina, Olga	9.12.1943 Waldtrop	23.2.1945 Meschede	russisch		" 9	*) ⁷

⁷ Die Erklärung des Sternchens samt Klammer in Zeile 11: „Die Gräber wurden mit Verfügung des Landkreises Meschede vom 19.9.1968 als Gräber gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 9 des Gräbergesetzes vom 1.7.65 anerkannt und lt. Verfügung des Landkreises Meschede vom 24.11.1969 in öffentliche Pflege übernommen“.

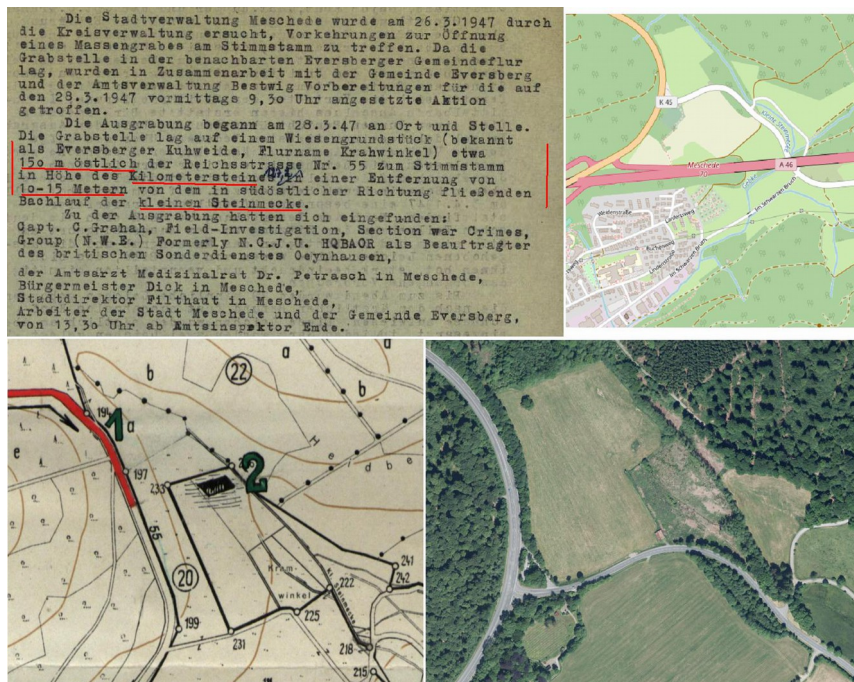
3	Antimonow, Sergej	12.9.1906 Tambowski	26.7.1943 Meschede	russisch	"	9	
4	Basenko, Ludmilla	unbekannt	etwa 1944/1945	unbe- kannt	"	9	*)
5	Bogunowa, Alexandra	15.2.1898 Stalino	30.12.1944 Meschede	russisch	"	9	
6	Borilone, Leonid	5.1924 Leningrad	11.3.1945 Meschede	russisch	"	9	
7	Brzkalow, Jemilian	19.8.1908 Mariupol	27.10.1942 Meschede	russisch	"	9	
8	Chartschenko, Alexander	25.05.1925	9.5.1943 Meschede	russisch	"	9	
9	Djubarski, Prokop	5.4.1912 Sarubzij	24.6.1944 Meschede	russisch	"	9	
10	Dlugasek, Jan	17.1.1915 Grudz	9.6.44 Meschede	polnisch	"	9	
11	Dlugeleki, Ludwig	5.6.1895 Warschau	3.9.1943 Meschede	polnisch	"	9	
12	Dmytermpl, Maria	29.7.1923 Beresaniwka	16.9.1943 Meschede	russisch	"	9	
13	Domaleha, Iwan	15.10.1909 Dnjepropetrow sk	16.3.1945 Meschede	russisch	"	9	
14	Dskadlovsky, Michel	20.12.1901 Rosaliewka	30.3.1944 Meschede	russisch	"	9	
15	Ekiel, Maria	8.12.1884 Nirmeschlow	19.08.1943	polnisch	"	9	
16	- , Helene	unbekannt	unbekannt (etwa 1944/45)	unbekann t	"	9	*)
17	Ircha, Waslaw	unbekannt	28.02.1945	polnisch	"	9	*)
18	Iwanowa, Maria	20.3.1936 Slawkowski	6.6.1945 Meschede	russisch	"	9	
19	Jaroszewski, Eduard	13.03.1945	?	polnisch	"	9	*)
20	Kalinkin, Iwan	16.9.1906 Makeevka	27.10.1942 Meschede	russisch	"	9	
21	Kolubamko, Iwan	26.10.1895 Kiew	15.11.1943 Meschede	russisch	"	9	
22	Konstantinowa, Joja	11.12.1944	11.12.1944	russisch	"	9	*)
23	Korsch, Iwan	05.05.1908	27.6.1943 Meschede	russisch	"	9	
24	Krasitschkow, Pawel	6.6.1904 Baku	17.7.1944 Meschede	russisch	"	9	

25	Krawzowa, Joja	24.7.1926 Schachta- Kapitalnaja	15.11.1943 Meschede	russisch	"	9	
26	Krawzowa, Wera	15.7.1924 Rostow	19.6.1943 Meschede	russisch	"	9	
27	Kuzmin, Iwan	unbekannt	29.4.1945 Meschede	russisch	"	9	
28	Loboda, Wasili	25.9.1898 Olgonka	24.6.1944 Meschede	russisch	"	9	
29	Logatin, Dimitri	3.3.1902 Stalino	4.3.1944 Meschede	russisch	"	9	
30	Maiboroda, Anton	25.12.1910 Kriwekolina	28.8.1944 Meschede	russisch	"	9	
31	Martinenko, Wera	8.1.1920 Alexandrowka	16.2.1945 Meschede	russisch	"	9	
32	Merkulow, Wladimir	18.7.1924 Wroschilow- grad	20.1.1945 Meschede	russisch	"	9	
33	Moltschanow, Iwan	24.11.1925 Luhanks	11.12.1944 Meschede	russisch	"	9	
34	Olschitzke, Iwan	13.6.1913 Wowschenke	29.2.1944 Meschede	russisch	"	9	
35	Orlow, Sergej	1.2.1923 Andrewska	9.12.1943 Meschede	russisch	"	9	
36	Peretgutko, Healina	7.9.1920 Tschulschanij	9.10.1943 Meschede	russisch	"	9	
37	Protosow, Nicolaj	25.5.1925 Stalingrad	3.6.1943 Meschede	russisch	"	9	
38	Pupko, Adam	21.08.1943	22.08.1943	russisch	"	9	*)
39	Rajtschenko, Annastoli	24.05.1944	25.11.1944	russisch	"	9	*)
40	Rebaloma, Ursula	17.11.1943	01.12.1943	russisch	"	9	*)
41	Rodakov	unbekannt	etwa 1944/1945	unbe- kannt	"	9	*)
42	Schkljar, Katharina	31.12.1943	13.02.1944	russisch	"	9	*)
43	Serekowa, Nicolai	15.04.1943	16.04.1943	russisch	"	9	*)
44	Sewastianowa, Maria	19.6.1925 Werschina	12.12.1942,	russisch	"	9	
45	Sorata, Grigori	1925 Kamenes	5.5.1945 Meschede	russisch	"	9	
46	Stadtnik, Twitalka	15.3.1897 Winniza	15.3.1945 Meschede	russisch	"	9	

47	Tscheborka, Emilie	27.11.1944	16.02.1945	russisch	"	9	*)
48	Tscherewko, Anna	23.7.1926	28.4.1945	russisch	"	9	
49	Warawina, Anastasia	14.10.1922	9.4.1943	russisch	"	9	
50	Wilchowa, Pelaheja	28.6.1921	6.9.1944	russisch	"	9	
51	Woronina, Nina	9.11.1922	24.8.1944	russisch	"	9	
52	Woronina, Valentina	03.08.1944	11.10.1944	russisch	"	9	*)
53	Zewijen, Josef	unbekannt	etwa 1944/45	unbe- kannt	"	9	*)
54	80 unbekannte Zivilarbeiter	unbekannt	unbekannt	russisch	48	9	
55	121 unbekannte Zivilarbeiter	unbekannt	unbekannt	russisch	"	9“	

Zivilarbeiter
(Umbettungen
von Warstein u.
Suttrop)

„Todestag und –ort“ der 80 Ermordeten von Eversberg und der aus Warstein und Suttrop umgebetteten war der Stadt Meschede am **10.9.1970 unbekannt?**



⁸ Exhumierungsbericht von 1947 mit Angabe des Tatortes und Lageplan aus den Prozessakten von 1957/8; Zitationen siehe „Der ‚Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.‘ zu seinen Funden von 1964 im Langenbachtal“ auf <https://www.schiebener.net/wordpress/wp-content/uploads/2019/03/143.-Der-V.d.K.-e.V.-zu-seinen-Funden-von-1964-im-Langenbachtal.pdf>

In der Verwaltungsvorschrift stand auch „**schützende Umfriedung, Wege**“. Es gab einmal einen Weg – 1988, als der heutige Patriarch in Meschede war:



Aber ich erinnere mich gut an den Schrecken im Gesicht eines Besuchers, mit dem ich mich am Friedhof verabredet hatte. Es lag Schnee, und mein Gesprächspartner hatte Sorge, daß er versehentlich auf Grabflächen treten könne.

⁹ „Der Patriarch in Meschede“ auf <https://www.schiebener.net/wordpress/wp-content/uploads/2017/10/3.-Der-Patriarch-in-Meschede.pdf>, vorne Elisabeth Sauter

¹⁰ Wo ist diese Aufnahme der Litia?



11

Eine Sorge, die ich mir abtrainieren mußte, denn am Schnee lag es nicht.



12

¹¹ Januar 2018
¹² September 2017

Zu „**schützende Umfriedung**“ fällt mir immer diese Stelle am Zaun an der Stele ein.



Denn immer frage ich mich, was es mit diesem Photo auf sich hat: Wie entsteht solch ein Schaden?

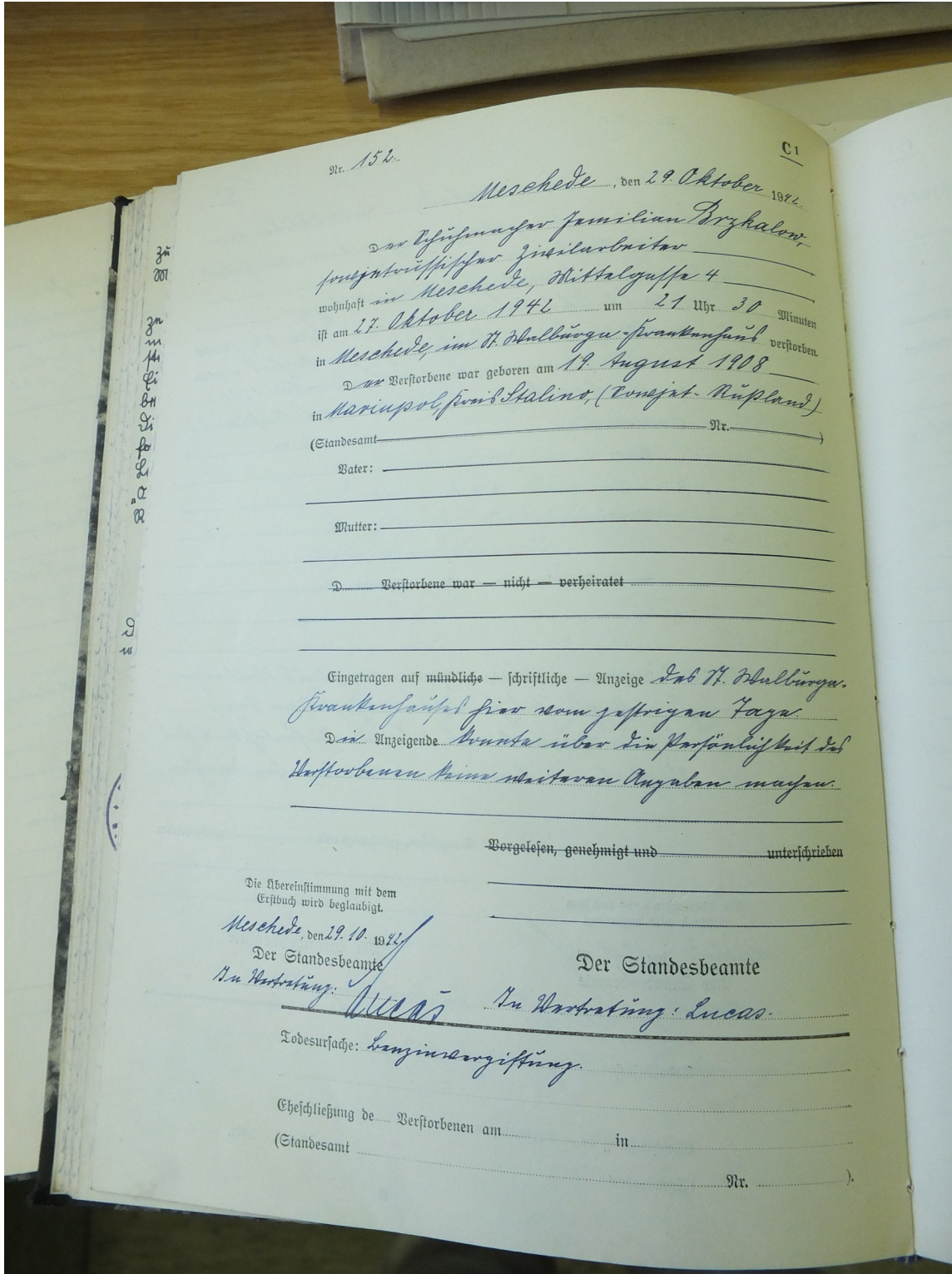


13

¹³ siehe „72 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs wollen wir den ermordeten Menschen gedenken“ auf http://www.hpgrumpe.de/ns_verbrechen_an_zwangsarbeitern_suttrop_warstein_meschede/101_9.12.2017.pdf

Und in der Spalte 4 steht in der Gräberliste der Stadt Meschede immer nur ein Strich – „im Interesse der Einheitlichkeit“? Denn nicht bei allen stand „Ostarbeiter“ bzw. „Ostarbeiterin“ in den Sterbebüchern - nicht beim

„Schuhmacher Jemilian Bzzkalow“,



nicht beim „Schreiner Ludwig Dlugoleki“,

Nr. 163 C1

Mleschede, den 3. September 1943

Der Schreiner Ludwig Dlugoleki, polnischer
Zivilarbeiter, katholisch,
wohnhaft in Mleschede Hauselheim,
ist am 3. September 1943 um 7 Uhr 15 Minuten
in Mleschede im Hauselheim verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 5. August 1893
in Warschau
(Standesamt _____ Nr. _____)
Vater: _____
Mutter: _____

Der Verstorbene war ~~nicht~~ verheiratet Widwer.

Eingetragen auf mündliche - ~~schriftliche~~ - Anzeige des Lagerführers
Friedrich G. _____ in Mleschede.
Der Anzeigende ist dem Standesbeamten bekannt. Er
erklärte vom vorstehenden Sterbefall aus eigener Wissen-
schaft unterrichtet zu sein. Der Anzeigende konnte weitere
Personalangaben nicht machen.
Vorgelesen, genehmigt und _____ unterschrieben
Friedrich G. _____

Die Übereinstimmung mit dem
Erstbuch wird beglaubigt.

Mleschede, den 29. 1943
Der Standesbeamte
In Vertretung: Lukas
Todesursache: Herzschlag

Eheschließung des Verstorbenen am _____ in _____
(Standesamt _____ Nr. _____)

nicht bei der „Metallarbeiterin, Ostarbeiterin Maria Dmytrenko“

Nr. 175 C1

Meschede, den 16. September 1943

Die Metallarbeiterin, Ostarbeiterin
Maria Dmytrenko, griechisch-orthodoxisch,
wohnhaft in Hoppersche Lager "Boden",
ist am 16. September 1943 um 4 Uhr 00 Minuten
in Meschede im St. Walburga-Krankenhaus verstorben.

Die Verstorbene war geboren am 29. Juli 1923
in Beresaniwka, Kreis Dnepropetrowsk
(Standesamt _____ Nr. _____)
Vater: _____
Mutter: _____

Die Verstorbene war - nicht - verheiratet.

Eingetragen auf ~~mündliche~~ schriftliche - Anzeige des St. Walburga-
Krankenhauses hier vom heutigen Tage.
Die Anzeigende konnte weitere Personalangaben
nicht machen.

Vorgelesen, genehmigt und _____ unterschrieben

Die Übereinstimmung mit dem
Erstbuch wird beglaubigt.

Meschede, den 16.9.1943
Der Standesbeamte
In Vertretung: Fröndhoff
Todesursache: eitrige Blinddarmentzündung

Eheschließung der Verstorbenen am _____ in _____
(Standesamt _____ Nr. _____)

und auch nicht beim „Schlepper Sergej Antimanow“

Nr. 130

Mesechede, den 27. Juli 1943

Der Pflapper Sergej Antimanow

wohnhaft in Rarnabeck, Opporbitwलय

ist am 26. Juli 1943 um 5 Uhr 00 Minuten

in Mesechede, im St. Obaltinoga-fremdenfunt verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 12. September 1906

in im Gebiet Tarnobowisk, Geburtsort unbekannt.

(Standesamt _____ Nr. _____)

Vater: _____

Mutter: _____

Der Verstorbene war – nicht – verheiratet.

Eingetragen auf mündliche – schriftliche – Anzeige im St. Obaltinoga:

Privatankunft für vom yastigen Toga.

Die Anzeigende Krante sritera Paspanlan.

yaban nift rasfen.

Vorgelesen, genehmigt und _____ unterschrieben

Die Übereinstimmung mit dem
Erstbuch wird beglaubigt.

Mesechede, den 27. 7. 1943

Der Standesbeamte

Der Verstorbene: Lucas

Todesursache: Profornital Wanyngoppis

Eheschließung de Verstorbenen am in

(Standesamt _____ Nr. _____)

Worüber sprechen wir und worüber nicht? Was wissen wir und was nicht?

Fünfzehn Namen der Ermordeten seien inzwischen gefunden worden, stand am 9.12.2017 in der „Westfalenpost“¹⁴. Werden diese Namen am 8. März in Warstein¹⁵ genannt? Dort liegt auf dem „Russischen Ehrenfriedhof“ der LWL-Klinik¹⁶ Petr Turischew, zu dem ich die Nachricht bekam, daß sein **81jähriger Sohn das Grab seines Vaters sucht**. Haben die Fünfzehn vielleicht auch Angehörige, die sie suchen – seit 73 Jahren, obwohl manche Namen hätten bekannt sein können,

von Suttrop (Massaker vom 21.3.1945)

„Eidesstattliche Erklärung !

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass die auf dem Friedhof im Stein¹⁷ bestatteten Russen nach dem Einmarsch der Alliierten umgebettet wurden. **Die gefundenen Papiere** wurden dem seinerzeit anwesenden amerikanischen Kapitän Meier ausgehändigt, der diese angeblich der russischen Kommandantur übergeben wollte.

Der Bürgermeister
gez. Unterschrift“¹⁸



19

¹⁴ siehe „72 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs wollen wir den ermordeten Menschen gedenken“ auf http://www.hpgrumpe.de/ns_verbrechen_an_zwangsarbeitern_suttrop_warstein_meschede/101_9.12.2017.pdf

¹⁵ Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL): „NS-Verbrechen an Zwangsarbeitern im Sauerland 1945 - LWL gräbt nach Spuren der über 200 Ermordeten“ (https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.php?urlID=47233)

¹⁶ „Die Grabsteine auf dem ‚Russischen Ehrenfriedhof des Anstaltsfriedhofs““ <https://www.schiebener.net/wordpress/wp-content/uploads/2017/11/Die-Grabsteine-auf-dem-Anstaltsfriedhof-klein.pdf>

¹⁷ Das sind die 57 Ermordeten des Massakers von Suttrop.

¹⁸ Eidesstattliche Erklärung des Bürgermeisters von Suttrop vom 7.9.1946, 2.2.0.1 / 82413822, ITS Digital Archive, Bad Arolsen

¹⁹ Mass Grave identification. Identifikationsversuch bei einem der 57 am 3. Mai 1945 nahe Suttrop exhumierten Mordopfer. (Bild: U.S. Signal Corps – United States Holocaust Memorial Museum – Foto 80466 <http://collections.ushmm.org/search/catalog/pa11274>)



20

von Eversberg (Massaker vom 22.3.1945)

- a) „Die Bekleidung aller Leichen war verhältnismäßig einheitlich, fast alle trugen einen sogenannten Monteuranzug. ... Dem Alter nach handelt es sich z. T. um Jugendliche unter 20 Jahren, denn in zahlreichen Fällen waren die Weisheitszähne noch nicht vorhanden oder eben erst im Kommen.“²¹
- b) „Die bei den Leichen **aufgefundenen Papiere** wurden gesammelt und dem zuständigen britischen Offizier zur Verfügung gestellt. Nach der oberflächlichen Überprüfung dieser **Unterlagen** handelt es sich vorwiegend um Ostarbeiter (Ukrainer und Polen). An einzelnen Bekleidungsstücken waren die Bezeichnungen ‚Ost‘ bzw. ‚P‘ noch erkennbar.“²²
- c) „**Vorgefundene Lohnabrechnungen** lassen vermuten, dass die Toten auf verschiedenen Arbeitsstellen im rhein.westfälischen Industriegebiet beschäftigt gewesen sein müssen. Vereinzelt **vorgefundene Ausweispapiere und Abzeichen** auf den Kleidern (Ost und P) rechtfertigen die Annahme, dass es sich um fremdländische Arbeiter russischer, ukrainischer und polnischer Nationalität handelt. ... Herr Major Kent und Capitän Hunter von der Militärregierung. ... 29. 3. 1947 ... unter Aufsicht von Stadtinspektor Emde ... Cpt. Grahah vom britischen Sonderdienst Oeynhausien ... zum Waldfriedhof im oberen Schweinsbruch gebracht ... 6 übergrosse Säрге und 30 normale Säрге ... **Die bei den Leichen gefundenen Gegenstände** hat Cpt. Grahah vom englischen Sonderdienst an sich genommen.“ Es zeichneten Stadtdirektor Filthaut, Bürgermeister Dick und Amtsinspektor Emde“²³

²⁰ Am Massengrab „russischer Zwangsarbeiter“ nahe Suttrops. Ein Captain der US-Army nimmt Informationen zur Identifikation eines Mordopfers auf. Aufnahme vom 3. Mai 1945. (U.S. Signal Corps – United States Holocaust Memorial Museum – Photograph 80470 <http://collections.ushmm.org/search/catalog/pa11279>)

²¹ Exhumierungsbericht von Dr. Petrasch vom 28.3.1947, 2.2.0.1 / 82416675 (2 Seiten) und 82416678 (1 Seite)

²² Fortsetzung des Exhumierungsberichts von Dr. Petrasch vom 29.3.1947, 2.2.0.1 / 82416676 (2 Seiten)

²³ Der Amtsdirektor „betr. Massengrab auf der Eversberger Flur bei Meschede“ am 31.3.1947, 2.2.0.1 / 82416677 (2 Seiten)

und von Warstein (Massaker am 20.3.1945)

„Weitere Ermittlungen beim Bundesarchiv Berlin (ehemalige Deutsche Dienststelle/WASt) ergaben ebenfalls keine Hinweise über den Verbleib der Gegenstände. Ob die Habseligkeiten den Opfern **seinerzeit wieder mit ins Grab gegeben** worden sind, ist an den genannten Stellen nicht dokumentiert.“²⁴

Falls die in den Umbettungsprotokollen des „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ vom 10.8.1964 angegebenen **Ausweise** (Maria Daniwagoz, Gerresheimer Glashütten), **Ausweisreste** (Bora Pronka) und beschrieben **Ringe** bei den aktuellen Grabungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe von den Archäologen nicht gefunden und tatsächlich „wieder mit ins Grab gegeben“ wurden: Werden dann auch auf Meschedes Waldfriedhof Grabungen vorgenommen? Von „Totenruhe“ kann bei diesen Menschen ja seit Jahrzehnten keine Rede sein.

Haben die Fünfzehn vielleicht auch **Angehörige, die sie suchen –
seit bald 74 Jahren, obwohl die Namen
längst hätten vielen bekannt sein können?**

„Die Gräber sollen eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten. Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten. Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein.“

**Liegen hier klare Gesetzesverstöße gegen die
Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz
vom 21. Mai 1969 vor?**

**Und wenn ja:
Wie lange schon?**

²⁴ „Der ‚Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.‘ zu seinen Funden von 1964 im Langenbachtal“ auf <https://www.schiebener.net/wordpress/wp-content/uploads/2019/03/143.-Der-V.d.K.-e.V.-zu-seinen-Funden-von-1964-im-Langenbachtal.pdf>